



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Sonderausschusses
am 29.06.2020

TOP 4

Vollzug des Haushaltsplans; Zwischengenehmigung bisher angefallene außerplanmäßige Kosten im Rahmen der Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Mit Mitteilung vom 08.04.2020 wurde der Ferienausschuss über die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Corona-Pandemie angefallenen außerplanmäßigen Kosten informiert. Der damalige Kostenstand lag bei **65.735,56 Euro**. Für alle bisher angefallenen Kosten ist der Landkreis in Vorleistung gegangen, die Frage der Abdeckung dieser außerplanmäßigen Kosten war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Im Gremium wurde vereinbart, dass der Landkreis mit allen weiteren erforderlichen Kosten weiter in Vorleistung gehen wird und die Gremien erst nach Abschluss der Corona-Pandemie über die abschließenden Kosten informiert werden sollen.

Da sich der Kostenstand in der Zwischenzeit beträchtlich erhöht hat – Stand 23.06.2020: **641.637,87 Euro** – erscheint eine Zwischengenehmigung dieser Kosten durch das Gremium für erforderlich.

Bei den bisher angefallenen Kosten nehmen die Positionen „Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung“ mit 222.315,48 Euro gefolgt von den „Aufwendungen für Dienstleistungen“ in Höhe von 145.245,36 Euro die größten Positionen ein.

Bei den Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung wurden u.a. 12.500 FFP2-Atmenschutzmasken (92.939 Euro), Mundschutzmasken (42.714,55 Euro), 6.480 Einweg-Overalls und Einwegkittel (25.784,68 Euro) und 1.060 Schutzbrillen (9.020,44 Euro) beschafft. Von den beschafften FFP2-Masken wurden 9.640 Masken ausgegeben, 2.860 Masken befinden sich noch im Bestand.

Bei den Dienstleistungen sind insbesondere Aufwendungen u.a. für das ambulante Behandlungszentrum in Cadolzburg (Personal- und Verwaltungskosten sowie Verbrauchsmaterial) in Höhe von 67.935,08 Euro sowie Aufwendungen für Sicherheitsdienste in Höhe von 35.471,97 Euro angefallen.

Die o.g. Gesamtsumme von 641.637,87 Euro setzt sich aus bereits im System verbuchten Kosten i.H.v. 536.059,89 Euro sowie weiteren bereits bekannten aber noch nicht verbuchten Kosten i.H.v. 105.577,98 Euro (erforderliche Software-Lizenzen für neue Mitarbeiter im Gesundheitsamt sowie Dienstleistungen des Versorgungsarztes) zusammen. Eine weitere Aufteilung der Kostenverteilung nach Konten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Alle angefallenen Kosten waren unabweisbar und liegen in der Größenordnung anderer vergleichbarer öffentlicher Kommunen.

In welcher Größenordnung weitere Kosten anfallen werden ist derzeit nicht absehbar.

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung (GeschO) des Landkreises ist der Kreistag für die Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen zuständig, die einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

Da es sich bei der Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen nicht um eine Aufgabe handelt, die kraft Gesetz ausdrücklich dem Kreistag vorbehalten ist (Art. 30 LKrO), kann der Sonderausschuss gem. § 32 der GeschO anstelle des Kreistags über die Bewilligung der bisher angefallenen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschließen.

Gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie **unabweisbar** sind und die **Deckung gewährleistet** ist. Die Unabweisbarkeit der angefallenen Kosten ist unstrittig, die Frage der Abdeckung der Kosten ist zwar nach wie vor zwar noch ungeklärt, allerdings sollen hier in Kürze nähere Details feststehen.

Eine Kostenerstattung für beschaffte Schutzausrüstungen, Mittel aus dem Katastrophenschutzfonds sowie ein spezielles Corona-Förderprogramm stehen derzeit im Raum. Für letzteres setzt sich vor allem der Bayerische Landkreistag verstärkt ein und versucht eine Klärung noch im Laufe des Junis zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Sonderausschuss bewilligt die bisher im Rahmen der Corona-Pandemie angefallenen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von aktuell 641.637,87 Euro. Die erforderliche Abdeckung der Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt nach Abzug aller abrufbaren Erstattungen durch Minderaufwendungen des Haushaltsjahres 2019 die in Form einer Haushaltsermächtigung beim Jahresabschluss 2019 gebildet werden und in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden.